

Steuer-Kurzinformation Deutschland

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.



Stand: Juli 2011

A. Besteuerung von Kapitalgesellschaften

Steuerjahr: ist das Kalenderjahr (oder das abweichende Wirtschaftsjahr)

Sitz der Gesellschaft (AG, GmbH, KGaA):

Gesellschaften mit Produktionsstätten/Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland unterliegen der Besteuerung in Deutschland:

1. Körperschaftsteuer

Steuersatz: 15 %

Auf die Körperschaftsteuer wird ein Zuschlag von 5,5 % der festzusetzenden Körperschaftsteuer (Solidaritätszuschlag) erhoben. Dividenden von anderen Kapitalgesellschaften werden zu 5 % versteuert.

2. Kommunale Gewerbesteuer

Steuersatz 7 % bis 17,5 % des Gewinns in Abhängigkeit vom Multiplikator (Hebesatz) der Gemeinde/Stadt.

3. Quellensteuer auf Ausschüttungen

Sofort fällige Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Kapitalertragsteuer, ermäßigt im Falle von bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen und befreit in besonderen Fällen der Mutter-Tochter-Richtlinie der EU.

4. Verluste inländischer Kapitalgesellschaften

Verluste aus Handelsgeschäften

- Verrechnung mit Gewinnen des laufenden Jahres ist zulässig.
- Verlustrücktrag: zeitlich begrenzt auf ein Jahr, betragsmäßig begrenzt auf EUR 511.500 (gilt nicht für die Gewerbesteuer).
- Verlustvortrag: zeitlich unbegrenzt, betragsmäßig unbegrenzt bis EUR 1 Mio. und darüber hinaus bis 60 % des 1 Mio. Euro übersteigenden Betrages der Einkünfte im folgenden Jahr.
- Konsolidierung der Steuerbemessungsgrundlagen mehrerer Gesellschaften mit Sitz in Deutschland: nur in Fällen besonderer Verträge zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft (Organschaft) möglich.
- Untergang der Verluste bei Wechsel der Gesellschafter innerhalb 5 Jahren bei 25% - 50% quotal; bei > 50% komplett.

5. Abschreibungen

Für ab dem 01.01.2011 angeschaffte Vermögensgegenstände erfolgt die Abschreibung generell linear.

Gewerblich genutzte Gebäude: 3 %, andere Gebäude: 2 %,

Grundstücke: keine Abschreibung,

Maschinen: im Allgemeinen 8 - 10 %,

Immaterielle Anlagen: ja, wenn erworben,

Geschäftswert: grundsätzlich 6,66 %,

Warenbestand: grundsätzlich keine Abschreibung; jedoch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung Teilwertabschreibung möglich,

Fahrzeuge: im Allgemeinen 16,6 %.

6. Umsatzsteuer

Regelsteuersatz: 19 %, ermäßigter Steuersatz 7 %.

7. Gesellschaftsteuer auf Aktienausgabe

Keine

8. Verkehrssteuern

Grundstücke und Gebäude: Grunderwerbsteuer 3,5 - 4,5 % je nach Bundesland.

Aktien: keine.

Immaterielle Anlagen: keine.

Steuer-Kurzinformation Deutschland

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.



Stand: Juli 2011

B. Besteuerung natürlicher Personen

1. Unbeschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt (mehr als 183 Tage) im Inland haben.

2. Beschränkte Steuerpflicht

Beschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen ohne einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, wenn sie bestimmte inländische Einkünfte erzielen.

3. Einkommensteuer

Bei Alleinveranlagung gilt ein Grundfreibetrag von EUR 8.004, bei Verheirateten EUR 16.008. Der progressive Steuersatz beginnt bei 14 % und liegt bei einem Einkommen ab EUR 52.882 bei 42 %. Ab EUR 250.731 beträgt dieser 45 %. Für Ehepaare und Kinder gelten Steuerermäßigungen.

4. Sozialversicherung für Angestellte

Rund 21 % zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer bis zur Höchstgrenze von EUR 44.500 (Krankenversicherung) bzw. EUR 66.000 in West- und EUR 57.600 in Ostdeutschland (Rentenversicherung) zu entrichten.

5. Nationalität

Die Nationalität ist grundsätzlich kein Kriterium für die Steuerpflicht.

C. Besteuerung von Personengesellschaften

1. Mit Ausnahme der Gewerbesteuer erfolgt die Besteuerung der Gewinne auf der Ebene der Gesellschafter (Transparenzprinzip) mit Einkommensteuer (Gesellschafter = natürliche Person) bzw. Körperschaftssteuer (Gesellschafter = juristische Person).
2. Gewinnermittlungsvorschriften vergleichbar mit denen der Kapitalgesellschaften.
3. Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer der Gesellschafter.
4. Thesaurierungsbegünstigung als Option.

Die vorliegende Kurzinformation stellt einen Auszug aus dem aktuellen Steuer- und Sozialversicherungsrecht (Stand 2011) dar. Die hier enthaltenen Angaben wurden sorgfältig recherchiert; dennoch kann für die Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernommen werden. Diese Steuer-Kurzinformation kann eine rechtliche oder steuerliche Beratung nicht ersetzen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir beraten Sie gerne!